



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den XXX

Entwurf einer

VERORDNUNG (EU) Nr./2010 DER KOMMISSION

vom [...]

**bezüglich der Sicherheitsaufsicht im Bereich des Flugverkehrsmanagements und der
Flugsicherungsdienste**

(Text von Bedeutung für den EWR)

ENTWURF EINER VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

bezüglich der Sicherheitsaufsicht im Bereich des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG² und insbesondere deren Artikel 8b.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum³ („Flugsicherungsdienste-Verordnung“), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1070/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems⁴ und insbesondere deren Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend als „Agentur“ bezeichnet), die entsprechenden Durchführungsvorschriften erlassen, um ein Paket von Sicherheitsanforderungen für eine wirksame Sicherheitsaufsicht im Bereich des Flugverkehrsmanagements (ATM) einzuführen. Laut Artikel 8b der Verordnung Nr. 216/2008 müssen diese Durchführungsvorschriften gemäß den zum einheitlichen europäischen Luftraum I erlassenen Verordnungen erarbeitet werden. Die Verordnung beruht auf Verordnung (EG) Nr. 1315/2007 der Kommission vom

¹ ABIL 79, vom 19.3.2008, S. 1.

² ABIL 309, vom 24.11.2009, S. 51.

³ ABIL 96, vom 31.3.2004, S. 10.

⁴ ABIL 300, vom 14.11.2009, S. 34.

8. November 2007 über die Sicherheitsaufsicht im Bereich des Flugverkehrsmanagements⁵ und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005⁶.

- (2) Es besteht der Bedarf, die Aufgabe sowie die Funktionen der zuständigen Behörden aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums⁷ („Rahmenverordnung“) festlegen, der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des Europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes⁸ („Interoperabilitäts-Verordnung“) weiterhin festzulegen. Diese Verordnungen enthalten Anforderungen bezüglich der Sicherheit von Flugsicherungsdiensten. Während die Verantwortung für die sichere Erbringung von Flugdiensten beim Betreiber liegt, sollten die Mitgliedsstaaten die wirksame Aufsicht durch die zuständigen Behörden sicherstellen.
- (3) Diese Verordnung erstreckt sich gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 nicht auf militärische Einsätze oder militärische Übungen.
- (4) Die zuständigen Behörden sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Überprüfungen und Audits der Sicherheitsregelung im Rahmen der von Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und Verordnung (EG) Nr. 550/2004 ordentlichen Inspektionen und Erhebungen vornehmen.
- (5) Die zuständigen Behörden sollten erwägen, das in dieser Verordnung vorgesehene System der Sicherheitsaufsicht gegebenenfalls in anderen der Aufsicht unterliegenden Bereichen anzuwenden, um eine effiziente und kohärente Aufsicht zu entwickeln.
- (6) Funktionale Systeme für das Management des Flugverkehrs werden bei allen Flugsicherungsdiensten sowie bei der Flugverkehrsflussregelung und beim Luftraummanagement eingesetzt. Daher sollten alle Änderungen an funktionalen Systemen einer Sicherheitsaufsicht unterworfen werden.
- (7) Die zuständigen Behörden sollten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, falls ein System oder eine Komponente eines Systems nicht die relevanten Anforderungen erfüllt. In diesem Zusammenhang und insbesondere dann, wenn eine Sicherheitsanweisung erteilt werden muss, sollte die zuständige Behörde erwägen, die an der Erteilung der in Artikel 6 oder Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 erwähnten Erklärung beteiligten benannten Stellen anzuweisen, spezifische Untersuchungen in Bezug auf dieses technische System durchzuführen.
- (8) Die Erstellung jährlicher Berichte über die Sicherheitsaufsicht durch die zuständigen Behörden sollte zu Transparenz und Verantwortlichkeit der Sicherheitsaufsicht beitragen. Die Berichte sollten an die Kommission, die Agentur und die

⁵ ABIL 291, vom 9.11.2007, S. 16.

⁶ ABIL 335, vom 21.12.2005, S. 13.

⁷ ABIL 96, 31.3.2004, S. 1.

⁸ ABIL 96, 31.3.2004, S. 26.

Mitgliedsstaaten, welche die Behörde ernennen oder einrichten, gerichtet werden. Weiterhin sollten sie im Rahmen der regionalen Kooperation, der Inspektionen zur Kontrolle der Normung unter Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der internationalen Überwachung der Sicherheitsaufsicht verwendet werden. In die Berichte aufgenommen werden sollten unter anderem wichtige Informationen in Bezug auf die Überwachung der Sicherheit, die Einhaltung der geltenden Anforderungen im Bereich der Sicherheitsregelung durch die überwachten Organisationen, das Audit-Programm für die Sicherheitsregelung, die Begutachtung der Sicherheitsargumente, die Änderungen an funktionalen Systemen, die die Organisationen entsprechend den von der Behörde genehmigten Verfahren und den von der zuständigen Behörde erteilten Sicherheitsanweisungen vorgenommen haben.

- (9) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 sollten die zuständigen Behörden die geeigneten Vorkehrungen für eine enge Zusammenarbeit miteinander treffen, um eine ausreichende Beaufsichtigung der Flugsicherungsorganisationen sicherzustellen, die Dienste im Bezug auf den Luftraum erbringen, für den ein anderer Mitgliedsstaat als der das Zertifikat ausstellende Mitgliedsstaat verantwortlich ist. Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollten die Behörden insbesondere angemessene Informationen über die Sicherheitsaufsicht von Organisationen austauschen.
- (10) Die Agentur sollte weiterhin die Bestimmungen dieser Verordnung auswerten, insbesondere die in Bezug auf die Sicherheitsaufsicht von Änderungen und dann eine Stellungnahme ausstellen, um diese in einem Gesamtwerk zusammenzustellen und dabei die Einfügung dieser Bestimmungen in das gemeinsame Regelwerk für Sicherheit in der Zivilluftfahrt und die von den Interessenvertretern und den zuständigen Behörden erworbenen Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Agentur sollte weiterhin darauf abzielen, die Einführung des Sicherheitsprogramms (SSP) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) innerhalb der europäischen Union und als Teil des Gesamtwerks zu erleichtern.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgegebenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum (Single Sky Committee).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Verordnung legt Anforderungen für die Ausübung der Funktion der Sicherheitsaufsicht durch zuständige Behörden hinsichtlich der Flugsicherungsdienste, der Verkehrsflussregelung im Flugverkehr (ATFM) und des Luftraummanagements (ASM) für den allgemeinen Luftverkehr fest.
2. Diese Verordnung gilt für die Aktivitäten der zuständigen Behörden und anerkannten Organisationen, die in ihrem Namen in den Bereichen Sicherheitsaufsicht der Flugsicherung, Verkehrsflussregelung (ATFM) und Luftraummanagement (ASM) tätig werden.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 549/2004, ausgenommen der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung Nr. 549/2004.

Zudem gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Abhilfemaßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache einer erkannten Nichtkonformität,
- (b) „funktionales System“ bezeichnet eine Kombination aus Systemen, Verfahren und Personal, die im Zusammenhang mit dem Luftverkehrsmanagement eine Funktion ausführen;
- (c) „Organisation“ bezeichnet entweder einen Erbringer von Flugsicherungsdiensten oder eine ATFM- oder ASM- erbringende Stelle;
- (d) „Prozess“ bezeichnet ein Paket von zusammenhängenden oder aufeinander einwirkenden Aktivitäten, die Vorgaben in Ergebnisse umwandeln;
- (e) „Sicherheitsargument“ bezeichnet die Darstellung und den Nachweis, dass eine vorgeschlagene Änderung eines funktionalen Systems innerhalb der durch das vorhandene Regelwerk und unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen festgelegten Ziele oder Standards durchgeführt werden kann;
- (f) „Sicherheitsanweisung“ bezeichnet ein von einer zuständigen Behörde, die Maßnahmen bezüglich eines funktionalen Systems zur Wiederherstellung der Sicherheit anordnet, ausgestelltes oder verabschiedetes Dokument, falls andernfalls eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit nachweislich gegeben wäre;
- (g) „Sicherheitsziel“ bezeichnet eine qualitative oder quantitative Aussage, die die maximale Häufigkeit oder Wahrscheinlichkeit festlegt, mit welcher der Eintritt einer Gefahr zu erwarten ist,
- (h) „Audit der Sicherheitsregelung“ bezeichnet eine systematische und unabhängige Prüfung durch oder im Namen einer zuständigen Behörde, um festzustellen, ob vollständige sicherheitsrelevante Vorkehrungen oder Teile davon in Zusammenhang mit Prozessen und deren Ergebnissen, Produkten oder Dienstleistungen, mit den erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorschriften übereinstimmen und ob sie wirksam angewendet wurden und dazu geeignet sind, die erwarteten Ergebnisse zu erreichen.
- (i) „Anforderungen im Bereich der Sicherheitsregelung“ bezeichnet die von der Europäischen Union oder durch nationale Bestimmungen festgelegten Anforderungen für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten oder ATFM- und ASM-Funktionen bezüglich der technischen und operationellen Kompetenz und Eignung für diese Dienste und Funktionen, ihr Sicherheitsmanagement sowie Systeme, deren Bestandteile und damit verbundene Verfahren;
- (j) „Sicherheitsanforderung“ bezeichnet eine Risikominderung, definiert aus der Risikominderungspolitik, die ein bestimmtes Sicherheitsziel erreicht, einschließlich

Anforderungen an Organisation, Operation, Verfahren, Funktion, Leistung und Interoperabilität oder Umwelteigenschaften,

- (k) „Verifizierung“ bezeichnet die Bestätigung durch Bereitstellung objektiver Beweismittel, dass die genannten Anforderungen erfüllt sind;
- (l) „Europaweiter Dienst“ bezeichnet einen Dienst, der für Benutzer in den meisten oder allen Mitgliedsstaaten bestimmt und eingerichtet ist.

Artikel 3 **Zuständige Behörde**

Für die Zwecke dieser Verordnung ist die zuständige Behörde

- (a) für Organisationen, deren Hauptbetriebsstätten und ggf. Firmensitz sich innerhalb eines Mitgliedsstaats befindet: die von diesem Mitgliedsstaat benannte oder eingerichtete nationale Aufsichtsbehörde;
- (b) für Flugsicherungsorganisationen innerhalb eines funktionalen Luftraumblocks (FAB), falls die Verantwortlichkeiten für Sicherheitsaufsicht unter dem Vertrag zwischen Staaten anders als in Abschnitt (a) zugeteilt wurden: die unter diesem Vertrag benannte(n) oder eingerichtete(n) nationale(n) Aufsichtsbehörde(n);
- (c) für Organisationen, die Dienste im Luftraum des Gebiets bereitstellen, für das der Vertrag gilt und deren Hauptbetriebsstandort und ggf. Firmensitz außerhalb des Gebiets liegt, auf das die Bestimmungen des Vertrags zutreffen: die Agentur;
- (d) für Organisationen, die europaweite Dienste bereitstellen: die Agentur.

Artikel 4 **Sicherheitsaufsichtsfunktion**

1. Die zuständige Behörde übt die Sicherheitsaufsicht als Teil ihrer Überwachung der Anforderungen an die Flugsicherungsdienste sowie im Hinblick auf ATFM und ASM aus, um die sichere Bereitstellung dieser Aktivitäten zu überwachen und um sicherzustellen, dass die jeweiligen Anforderungen der Sicherheitsregelung und die entsprechenden Anwendungsbestimmungen erfüllt sind.

2. Beim Abschluss eines Vertrags über die Überwachung von Organisationen, die in funktionalen Luftraumblöcken tätig sind, die sich über den Luftraum unter der Verantwortung von mehr als einem Mitgliedsstaat ausdehnen, müssen die betroffenen Mitgliedsstaaten die Verantwortlichkeiten für Sicherheitsaufsicht so identifizieren und aufteilen, dass sichergestellt ist, dass:

- (a) bestimmte Punkte der Verantwortlichkeit vorhanden sind, um jede Bestimmung dieser Verordnung umzusetzen;
- (b) die Mitgliedsstaaten Einblick in die Mechanismen der Sicherheitsaufsicht und deren Ergebnisse haben.

Die Mitgliedsstaaten müssen den Vertrag und dessen praktische Umsetzung insbesondere im Hinblick auf die erzielte Sicherheitsleistung regelmäßig überprüfen.

Artikel 5

Überwachung der sicherheitsbezogenen Leistung

1. Die zuständigen Behörden gewährleisten die regelmäßige Überwachung und Bewertung aller erreichten Sicherheitsniveaus, um festzustellen, ob sie die Anforderungen der Sicherheitsregelung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Luftraumblöcke erfüllen.

2. Die zuständigen Behörden nutzen die Ergebnisse der Sicherheitsüberwachung insbesondere dazu, Bereiche festzulegen, in denen die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Sicherheitsregelung vorrangig erforderlich ist.

Artikel 6

Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Sicherheitsregelung

1. Die zuständigen Behörden erstellen einen Prozess zur Überprüfung der folgenden Punkte:

- (a) Einhaltung der geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung vor Ausstellung oder Verlängerung einer für die Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten erforderlichen Zulassung einschließlich der damit verbundenen sicherheitsrelevanten Bedingungen;
- (b) Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Verpflichtungen des Benennungsgesetzes, das gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 erlassen wurde;
- (c) fortlaufende Einhaltung der geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung durch die Organisationen;
- (d) Einführung von Sicherheitszielen, Sicherheitsanforderungen und sonstigen sicherheitsrelevanten Bedingungen, die ermittelt wurden in:
 - (i) Erklärungen bezüglich der Verifizierung von Systemen, einschließlich jeder relevanten Konformitäts- oder Eignungserklärung zur Nutzung von Systemkomponenten, die in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 552/2004 ausgestellt wurde;
 - (ii) Risikobewertungs- und –minderungsverfahren, die gemäß den Anforderungen der Sicherheitsregelung für Flugsicherungsdienste, ATFM und ASM gefordert sind;
- (e) Einführung von Sicherheitsanweisungen.

2. Der in Abschnitt 1 erwähnte Prozess muss:

- (a) auf dokumentierten Verfahren beruhen;

- (b) sich auf Unterlagen stützen, die dem Personal der Sicherheitsaufsicht spezielle Anleitungen für die Wahrnehmung seiner Funktion geben;
- (c) der betroffenen Organisation die Ergebnisse der Sicherheitsaufsicht bereitstellen;
- (d) auf Audits der Sicherheitsregelung und Überprüfungen beruhen, die entsprechend den Artikeln 7, 9 und 10 durchgeführt wurden;
- (e) der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise zur Unterstützung weiterer Maßnahmen liefern, einschließlich der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004, Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 und den Artikeln 10, 25 und 68 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 vorgesehenen Maßnahmen für Situationen, die nicht den Anforderungen der Sicherheitsregelung entsprechen.

Artikel 7

Audits der Sicherheitsregelung

1. Die zuständigen Behörden, oder von ihnen ernannte qualifizierte Stellen, führen Audits der Sicherheitsregelung durch.
2. Die in Abschnitt 1 genannten Audits der Sicherheitsregelung müssen:
 - (a) den zuständigen Behörden Nachweise über die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung und den entsprechenden Vorkehrungen liefern, indem sie den Bedarf an Verbesserungs- oder Abhilfemaßnahmen bewerten;
 - (b) unabhängig von internen Audit-Aktivitäten sein, die die betroffene Organisation als Teil ihres Sicherheits- oder Qualitätsmanagementsystems durchführt;
 - (c) von Auditoren durchgeführt werden, die entsprechend den Anforderungen von Artikel 12 dazu qualifiziert sind;
 - (d) auf alle Durchführungsvorschriften, oder Teile davon, sowie auf die Prozesse, Produkte oder Dienste zutreffen;
 - (e) feststellen, ob:
 - (i) die entsprechenden Vorkehrungen mit den Anforderungen der Sicherheitsregelung übereinstimmen;
 - (ii) die ergriffenen Maßnahmen mit den Durchführungsvorschriften übereinstimmen;
 - (iii) die Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen mit den erwarteten Ergebnissen der Durchführungsvorschriften übereinstimmen;
 - (f) zur Berichtigung ermittelter Nichtkonformitäten entsprechend Artikel 8 führen.
3. In dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2010 der Kommission geforderten Inspektionsprogramm müssen die zuständigen Behörden mindestens einmal pro Jahr ein Auditprogramm der Sicherheitsregelung aufstellen und aktualisieren, damit:
 - (a) alle Bereiche mit potentiellen Sicherheitsbelangen erfasst werden, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen liegt, in denen Probleme festgestellt wurden;

- (b) alle Organisationen und Dienstleister, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde arbeiten, erfasst werden;
 - (c) sichergestellt ist, dass die Audits dem Risiko der Aktivitäten der Organisation angemessen durchgeführt werden;
 - (d) sichergestellt ist, dass innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren genügend Audits durchgeführt werden, um all diese Organisationen auf Einhaltung der geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung in den entsprechenden Bereichen des funktionalen Systems zu prüfen;
 - (e) die Nachverfolgung bezüglich der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen sichergestellt ist.
4. Bei Bedarf können die zuständigen Behörden beschließen, den Umfang der geplanten Audits zu ändern und zusätzliche Audits anzuberaumen, sofern erforderlich.
 5. Die zuständigen Behörden entscheiden, welche Vorkehrungen, Komponenten, Dienstleistungen, Produkte, Orte und Aktivitäten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums auditiert werden.
 6. Die während der Audits festgestellten Beobachtungen und Nichtkonformitäten werden dokumentiert. Letztere sind durch Nachweise zu belegen und in Bezug auf die geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung und deren Durchführungsvorschriften, wonach das Audit durchgeführt wurde, zu ermitteln.

Es wird ein Auditbericht mit detaillierten Angaben zu den Nichtkonformitäten erstellt.

Artikel 8 **Abhilfemaßnahmen**

1. Die zuständige Behörde reicht die Auditbefunde an die auditierte Organisation weiter und fordert gleichzeitig Abhilfemaßnahmen bezüglich der Nichtkonformitäten an, ohne dabei weitere, für die geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung erforderliche Maßnahmen zu beeinträchtigen.
2. Die auditierte Organisation legt die als notwendig erachteten Maßnahmen zur Berichtigung der Nichtkonformität sowie den Zeitrahmen für deren Umsetzung fest.
3. Die zuständige Behörde bewertet die Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung durch die auditierte Organisation und akzeptiert sie, sofern sie sie zur Behebung der Nichtkonformitäten für ausreichend erachtet.
4. Die auditierte Organisation setzt die von der zuständigen Behörde akzeptierten Abhilfemaßnahmen um. Die Abhilfemaßnahmen sowie der Folgeprozess sind innerhalb des von der zuständigen Behörde akzeptierten Zeitraums abzuschließen.

Artikel 9 **Sicherheitsaufsicht über Änderungen des funktionalen Systems**

1. Die Organisationen dürfen nur die von ihrer zuständigen Behörde akzeptierten Verfahren einsetzen, wenn sie eine sicherheitsrelevante Änderung ihrer funktionalen Systeme beschließen. Bei Anbietern von Flugverkehrsdiensten sowie von Kommunikations-,

Navigations- bzw. Überwachungsdiensten muss die zuständige Behörde diese Verfahren im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2010 akzeptieren.

2. Die Organisationen setzen ihre zuständige Behörde über alle geplanten sicherheitsrelevanten Änderungen in Kenntnis. Zu diesem Zweck legen die zuständigen Behörden zweckdienliche administrative Verfahren in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung fest.

3. Vorbehaltlich des Artikels 10 können die Organisationen die bekanntgegebene Änderung mithilfe der in Abschnitt 1 dieses Artikels genannten Verfahren umsetzen.

Artikel 10

Prüfverfahren der beabsichtigten Änderungen

1. Bei neuen funktionalen Systemen oder von einer Organisation vorgeschlagenen Änderungen an bestehenden funktionalen Systemen prüft die zuständige Behörde die mit diesen Systemen verbundenen Sicherheitsargumente, wenn:

- (a) die gemäß Anhang II, Punkt 3.2.4 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2010 durchgeführte Bewertung des Schweregrades einen Schweregrad 1 oder 2 für die möglichen Auswirkungen der ermittelten Gefahren festgestellt hat, oder
- (b) die Durchführung der Änderungen die Einführung neuer Luftfahrtnormen erforderlich macht.

Entscheidet die zuständige Behörde, dass in einer nicht unter Buchstabe (a) und (b) fallenden Situation eine Überprüfung erforderlich ist, teilt sie der Organisation mit, dass sie eine Sicherheitsüberprüfung bezüglich der angegebenen Änderung durchführen wird.

2. Diese Überprüfung ist in einer Weise durchzuführen, die der mit dem neuen funktionalen System oder der Änderung an bestehenden funktionalen Systemen verbundenen Gefahr angemessen ist.

Sie muss:

- (a) auf dokumentierten Verfahren beruhen;
- (b) sich auf Unterlagen stützen, die dem Personal der Sicherheitsaufsicht spezielle Anleitungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geben;
- (c) die mit der zu begutachtenden Änderung verbundenen Sicherheitsziele, Sicherheitsanforderungen und andere sicherheitsrelevanten Bedingungen berücksichtigen, die festgelegt sind in:
 - (i) Prüferklärungen von Systemen, auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 verwiesen wird;
 - (ii) Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen für Komponenten von Systemen, auf die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 552/2004 verwiesen wird, oder

- (iii) den Unterlagen der Risikobewertung und –minderung, die gemäß den geltenden Anforderungen der Sicherheitsregelung erstellt wurden;
- (d) zusätzliche sicherheitsrelevante Bedingungen in Verbindung mit der Durchführung der Änderung ermitteln, wann immer dies erforderlich ist;
- (e) prüfen, inwieweit die vorgelegten Sicherheitsargumente akzeptiert werden können, unter Berücksichtigung:
 - (i) der Ermittlung von Gefahren;
 - (ii) der konsequenten Festlegung von Schweregraden;
 - (iii) der Gültigkeit der Sicherheitsziele;
 - (iv) der Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Sicherheitsanforderungen und jeglicher anderer ermittelter, sicherheitsrelevanter Bedingungen;
 - (v) des Nachweises, dass die Sicherheitsziele, Sicherheitsanforderungen und andere sicherheitsrelevante Bedingungen durchgehend eingehalten werden;
 - (vi) des Nachweises, dass das für die Erstellung der Sicherheitsargumente zugrunde gelegte Verfahren den geltenden Anforderungen im Bereich der Sicherheitsregelung entspricht;
- (f) die Verfahren verifizieren, die die Organisationen bei der Erstellung der Sicherheitsargumente für das zu begutachtende neue funktionale System oder die Änderungen an bestehenden funktionalen Systemen zugrunde gelegt hat;
- (g) ermitteln, ob die kontinuierliche Einhaltung aller Bestimmungen zu überprüfen ist;
- (h) alle erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen mit den für die Sicherheitsaufsicht in Bezug auf Lufttüchtigkeit und Flugbetrieb zuständigen Behörden umfassen;
- (i) die Organisation über die - gegebenenfalls an Auflagen gebundene - Genehmigung oder die auf eine Begründung zu stützende Ablehnung der begutachteten Änderung unterrichten.

3. Die begutachtete Änderung muss vor ihrer Umsetzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Artikel 11 **Qualifizierte Stellen**

1. Beschließt eine zuständige Behörde, eine qualifizierte Stelle mit den Audits oder der Begutachtung der Sicherheitsregelung gemäß dieser Verordnung zu beauftragen, stellt sie sicher, dass die Kriterien zur Auswahl einer Stelle, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 qualifiziert ist, folgende Punkte berücksichtigen:

- (a) die qualifizierte Stelle besitzt Erfahrung bei der Bewertung der Sicherheit in Luftfahrtorganisationen;
 - (b) die qualifizierte Stelle ist nicht gleichzeitig in interne Aktivitäten bezüglich Sicherheits- oder Qualitätsmanagementsystemen der betreffenden Organisation einbezogen;
 - (c) das gesamte mit dem Audit und der Begutachtung der Sicherheitsregelung betraute Personal verfügt über eine angemessene Ausbildung und Qualifikation und erfüllt die Qualifikationskriterien des Artikels 12 Absatz 3 dieser Verordnung.
2. Die qualifizierte Stelle akzeptiert, dass sie gegebenenfalls von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer in deren Auftrag tätigen Stelle überprüft wird.
3. Die zuständigen Behörden führen ein Verzeichnis über qualifizierte Stellen, die in ihrem Auftrag Audits und Überprüfungen der Sicherheitsregelung vornehmen. Die Unterlagen dokumentieren, dass die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 12

Kapazitäten der Sicherheitsaufsicht

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die nötigen Kapazitäten verfügen, um die Sicherheitsaufsicht über alle Organisationen zu gewährleisten, die ihrer Beaufsichtigung unterstehen, und auch über ausreichende Ressourcen verfügen, um den in dieser Verordnung genannten Aufgaben nachzukommen.
2. Die zuständigen Behörden erstellen und aktualisieren alle zwei Jahre eine Bewertung der erforderlichen Personalressourcen für die Ausübung der Sicherheitsaufsicht; sie stützen sich dafür auf die Analyse der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verfahren und deren Anwendung.
3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle mit Aufgaben der Sicherheitsaufsicht betrauten Personen über die zur Ausübung der entsprechenden Funktion erforderliche Kompetenzen verfügen. Zu diesem Zweck werden sie:
- (a) für jede in die Sicherheitsaufsicht einbezogene Position innerhalb ihrer Organisationsstruktur die entsprechenden Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, Schulung, technische sowie operative Kenntnisse, Erfahrung und Qualifikationen festlegen und dokumentieren;
 - (b) spezielle Ausbildungsmaßnahmen für die Personen gewährleisten, die innerhalb ihrer Organisationsstruktur Sicherheitsaufsichtsaufgaben wahrnehmen;
 - (c) gewährleisten, dass das Personal, das mit den Audits der Sicherheitsregelung betraut ist, einschließlich des Auditpersonals qualifizierter Stellen, spezifische Qualifikationskriterien erfüllt, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Die Kriterien beziehen sich auf:
 - (i) die Kenntnisse und das Verstehen der mit Flugsicherungsdiensten, ATFM und ASM verbundenen Anforderungen, auf deren Grundlage Audits der Sicherheitsregelung durchgeführt werden können;

- (ii) die Anwendung von Bewertungstechniken;
- (iii) die für die Abwicklung eines Audits erforderlichen Fähigkeiten;
- (iv) der Nachweis der Kompetenz der Auditoren mittels Evaluierung oder andere anerkannte Mittel.

Artikel 13

Sicherheitsanweisungen

1. Die zuständige Behörde erteilt eine Sicherheitsanweisung, wenn sie in einem funktionalen System unsichere Bedingungen feststellt, bei denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.
2. Die betroffenen Organisationen erhalten eine Sicherheitsanweisung mit mindestens folgenden Angaben:
 - (a) die Feststellung einer unsicheren Bedingung;
 - (b) die Nennung des betroffenen funktionalen Systems;
 - (c) die erforderlichen Maßnahmen und ihre Begründung;
 - (d) die Frist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß der Sicherheitsanweisung;
 - (e) das Datum des Inkrafttretens.
3. Die zuständige Behörde übermittelt der Agentur und anderen betroffenen zuständigen Behörden, insbesondere denjenigen, die an der Sicherheitsaufsicht des funktionalen Systems beteiligt sind, sowie gegebenenfalls der Kommission, eine Kopie der Sicherheitsanweisung.
4. Die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der geltenden Sicherheitsanweisungen.

Artikel 14

Unterlagen zur Sicherheitsaufsicht

Die zuständigen Behörden führen die Unterlagen über ihre Prozesse der Sicherheitsaufsicht, einschließlich der Berichte aller Audits der Sicherheitsregelung und anderer sicherheitsrelevanter Unterlagen im Zusammenhang mit Zeugnissen, Benennungen, der Sicherheitsaufsicht über Änderungen, Sicherheitsanweisungen und dem Einsatz qualifizierter Stellen, und gewährleisten den Zugang zu diesen Unterlagen.

Artikel 15

Berichte zur Sicherheitsaufsicht

1. Die zuständige Behörde erstellt jährlich einen Sicherheitsaufsichtsbericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung ergriffen wurden. Dieser Bericht enthält auch Informationen über:

- (a) die Organisationsstruktur und Verfahren der zuständigen Behörde;
- (b) den Luftraum, für den der Mitgliedstaat zuständig ist, der die zuständige Behörde und die der zuständigen Behörde unterstehenden Organisationen errichtet oder benannt hat;
- (c) die qualifizierte Stellen, die mit den Audits der Sicherheitsregelung beauftragt wurden;
- (d) die aktuelle Ressourcenausstattung der Behörde;
- (e) alle Sicherheitsrisiken, die durch die von der zuständigen Behörde durchgeführten Prozesse der Sicherheitsaufsicht ermittelt wurden.

2. Die Mitgliedstaaten verwenden die von ihren zuständigen Behörden erstellten Berichte in ihren Jahresberichten an die Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004.

Der jährliche Sicherheitsaufsichtsbericht wird den an funktionalen Luftraumblöcken beteiligten Mitgliedstaaten und den im Rahmen internationaler Vereinbarungen durchgeführten Programmen oder Aktivitäten zur Überwachung oder Bewertung der Ausübung der Sicherheitsaufsicht von Flugsicherungsdiensten, ATFM und ASM zugänglich gemacht.

Artikel 16

Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden treffen gemäß den Artikeln 10 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 geeignete Vorkehrungen für eine enge Zusammenarbeit untereinander und tauschen alle zweckdienlichen Informationen aus, um die Sicherheitsaufsicht aller Organisationen zu gewährleisten, die grenzübergreifend Dienstleistungen erbringen oder tätig sind.

Artikel 17

Übergangsbestimmungen

1. Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1315/2007 der Kommission ergriffen wurden, werden entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung verwaltet.

2. Die Behörde eines Mitgliedsstaates, der für die Sicherheitsaufsicht von Organisationen verantwortlich war, für die die Agentur gemäß Artikel 3 die zuständige Behörde ist, überträgt der Agentur die Sicherheitsaufsichtsfunktion für diese Organisationen 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 18

Außerkraftsetzung

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1315/2007 der Kommission wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den...

Für die Kommission

Der Präsident